

# Genehmigung durch Vorstand GVA

## Ausstellungs-Reglement AGA 2010, 9.-11. April 2010

### Teilnahmebedingungen und Tarife für Aussteller

---

#### Daten und verbindliche Termine für Aussteller

Montag	16. März 2009		Hauptversammlung / Anmeldetalon
Dienstag	24. März 2009		Versand der Anmelde-Unterlagen
Freitag	24. April 2009		Ablauf der Anmeldefrist
Donnerstag	8. April 2010	ab 13.00 Uhr	Beginn der Einrichtungsarbeiten
Freitag	9. April 2010	15.00 Uhr	Einrichtungsarbeiten abgeschlossen
		16.00 Uhr	Eröffnungsfeier AGA 2010 für Aussteller und Gäste
		18.00 Uhr	
		bis 21.00 Uhr	Ausstellung geöffnet
Samstag	10. April 2010	10.00 Uhr	
		bis 21.00 Uhr	Ausstellung geöffnet
			Festwirtschaft bis 22.00 Uhr
Sonntag	11. April 2010	10.00 Uhr	
		bis 17.00 Uhr	Ausstellung geöffnet
		ab 17.00 Uhr	
		bis 20.00 Uhr	Standabräumung durch Aussteller
Montag	12. April 2010	ab 07.00 Uhr	Abtransportes der Ausstellungsgüter

## **A Teilnahmebedingungen für Aussteller der AGA 2010**

### **1. Aufgabe und Charakter der Ausstellung**

Die AGA 2010 will einen Ort der Begegnung schaffen, die Leistungsfähigkeit und die Fachkompetenz des Gewerbes, der Industrie, des Handels und die Qualität der Dienstleistungen der heimischen Betriebe unter Beweis stellen.

Als Aussteller sind in erster Wahl die Mitglieder des „Gewerbeverein Aaretal“ berechtigt. In zweiter Priorität erhalten nach Möglichkeit Vereine sowie kulturelle Institutionen aus dem Aaretal einen Ausstellungsplatz. Das OK entscheidet endgültig über die Zulassung von Ausstellern und Erzeugnissen.

### **2. Technische Vorgaben**

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung genau zu umschreiben. Die Böden des Ausstellungsraumes dürfen nicht mit Schrauben oder anderen spitzen Gegenständen verletzt werden. Mit der Anmeldung ist anzugeben, ob, und welche technischen Anschlüsse (Wasser, Strom) benötigt werden. Standardmässig ist jeder Stand mit einer Steckdose (230V/2000W) ausgerüstet. In den Hallen sind keine Wasseranschlüsse möglich.

### **3. Anmeldung / Rücktritt**

Die Anmeldung innert Frist ist verbindlich. Über die Zulassung von verspätet angemeldeten entscheidet das OK endgültig. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur möglich, wenn der bestellte Stand/die Parzelle rechtzeitig vor dem Druck von Prospekten und Ausstellerlisten etc. an einen anderen geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat eine Konventionalstrafe von Fr. 300.00 zu entrichten und zusätzlich den allfällig entstehenden Ausfall zu bezahlen.

### **4. Ausstellungsgestaltung und Einteilung**

Über die Platzeinteilung sowie die Gruppierung der Erzeugnisse entscheidet das OK.

### **5. Untermiete**

Die Untermiete von Ständen und Beteiligungen eines Drittausstellers sind nicht gestattet.

### **6. Standgestaltung**

Unpassend gestaltete Stände können vom OK geschlossen werden, wenn sie nicht auf Aufforderung hin dem Niveau der Ausstellung angeglichen werden.

### **7. Musikvorführungen**

Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellerständen müssen mit der Ausstellungsleitung vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Aussteller, insbesondere der Nachbarstände, Rücksicht zu nehmen. Der Standhalter ist verpflichtet, die Urheberrechte selber zu regeln.

## **8. Feuerpolizeiliche Massnahmen**

Bei Brandausbruch oder Unglücksfällen ist die Feuerwehr, Tel. 118, sofort zu alarmieren. Die Lagerung oder Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver Stoffe ist auch inner- und ausserhalb der Ausstellungshallen nicht gestattet. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind nur zugelassen, wenn sie feuerhemmend imprägniert sind. Es ist verboten, Reklame-, Spiegel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder Gasen von ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind, in die Ausstellungshalle mitzubringen oder solche Ballons abzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben. Für nicht Einhalten dieser Anordnungen lehnt das OK jede Haftung ab.

Notausgänge, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständen, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingeengt und verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

## **9. Versicherungen**

Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Stände gegen Feuer, Beschädigung und Diebstahl ist Sache der Aussteller.

## **10. Abräumen**

Für nicht rechtzeitig (Sonntag, 11. April 2010, 20.00 Uhr) abtransportiertes Gut wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren wird vorbehalten.

## **11. Hausrecht**

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Ausstellung ein Hausrecht aus. Das OK ist berechtigt Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet solche Weisungen an die Angestellten weiterzuleiten.

## **12. Verzicht auf Durchführung**

Bei einem Verzicht auf die Durchführung der AGA 2010 infolge nicht voraussehbarer militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken, entstehen dem Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

## **13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der AGA 2010 entstehen können, ist der Sitz des Veranstalters.

## **B Bestellung und Direktverkauf**

### **1. Grundsätzlich ist der Verkauf von Waren gestattet**

#### **1a Verpflegungsstände**

Die AGA 2010 bietet „Gastroeinheiten“ (Zelt 3x3m und 3 Festbankgarnituren) an. Die Betreiber organisieren und betreiben die Verpflegungsstände selber. Die Aussteller und Besucher sollen so die Gelegenheit haben, aus einem vielseitigen Angebot wählen zu können.

Die Verpflegungsstände richten sich nach einer speziell vereinbarten Regelung mit dem OK.

Jegliche Verkäufe von Getränken und Esswaren, ausserhalb von zugelassenen AGA 2010 Verpflegungsständen sind nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die üblichen unentgeltlich abgegebenen Getränke und Kleinwaren (wie Salznüsse etc.).

### **2. Bekanntgabe der Verkaufspreise**

Für Waren, die dem Endverbraucher zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächliche, zu bezahlende Preis in Schweizer Franken (Nettopreis) inkl. 7.6% MWST bekannt zu geben.

## **C Mietpreis für Normstände**

### **1. Miete für Normstände**

Die Stände in den Ausstellungshallen sind mit folgenden Einrichtungen ausgestattet:

Seiten- und Rückwand aus Holzgerippe weiss gestrichen.

Mögliche Standbreiten: 260cm (Standfläche = 7m<sup>2</sup>), 390 cm (Standfläche = 10m<sup>2</sup>), 520cm (Standfläche = 14m<sup>2</sup>).

Standtiefe: 260cm

Standhöhe Sporthalle = 245cm, Standhöhe Turnhallen = 200cm.

Die Wandverkleidung muss durch den Aussteller selber gestaltet werden.

Oberes Anschlussband auf der Frontseite (30cm) ist vorhanden. Es ist weiss gestrichen.

Keine Standüberdachung. Jeder Stand ist mit einer Steckdose (230V/2000W) ausgerüstet.

Jede zusätzliche Installation wird aufgrund der Bestellung nach Ergebnis verrechnet.

**Grundpreis pro Stand in Halle oder Freigelände Fr. 300.00 (exkl. MWST)**

**Ausstellungshalle (Sporthalle): Preis pro m<sup>2</sup> Fr. 85.00 (exkl. MWST)**

**Ausstellungshalle (Turnhallen): Preis pro m<sup>2</sup> Fr. 65.00 (exkl. MWST)**

**Freigelände (Mindestfläche: 5 m<sup>2</sup>) Preis pro m<sup>2</sup> Fr. 15.00 (exkl. MWST)**

Die Kosten für die Anschlüsse an Wasser- und Aufbereitungsleitungen sowie Apparaten, Spülbecken usw. werden den Ausstellern nach Aufwand zu den Tarifen der

Installationsfirmen in Rechnung gestellt. Das Installationsmaterial wird von den Unternehmern mietweise geliefert und bleibt deren Eigentum.

Die Rechnungen für die Einrichtungen und Installationen sind sofort nach Erhalt zu bezahlen. Die Ausstellungsleitung ist ermächtigt, vor der Ausführung der bestellten Einrichtungen, technischen Anschlüsse oder Installationen eine Anzahlung von 75% des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

## **2. Technische Anschlüsse (Wasser, Elektrizität, Telefon)**

Diese Anschlüsse dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, welche Konzession der in Betracht fallenden Branchen für das Gebiet der Gemeinde Münsingen besitzen.

## **3. Verrechnung der Standmiete**

Mit der definitiven Anmeldung ist ein Kostenvorschuss von Fr. 300.00 zu leisten. Die Standmieten werden mit der Bekanntgabe der definitiven Einteilung fakturiert und sind bis 30 Tage nach Rechnungsstellung netto zahlbar. Sofern die Zahlung (100% des Standpreises) nicht spätestens 10 Tage nach Verfall eintrifft, kann der Veranstalter, mit eingeschriebenem Brief, den Vertrag auflösen. In diesem Falle schuldet der Aussteller zusätzlich zu den Kosten gemäss A.3. die Hälfte des Rechnungsbetrages als Konventionalstrafe gemäss OR Art. 160. Die Standmieten von kurzfristig zugeteilten Ständen müssen vor Ausstellungsbeginn beglichen werden.

## **4. Entsorgungsgebühren**

Mit der Rechnung für die Standmiete berechnet der Veranstalter pauschal Fr. 20.00 (exkl. MWST) für die Entsorgung von Abfällen und Kehricht.

Verpackungsmaterialien und Einweg-Gegenstände sind von den Ausstellern selber zu entsorgen.

Münsingen, Februar 2009

OK Präsidentin  
Marianne Mägert

Vize.Präsident  
Patrick Daepf

Planung  
Urs Münger